

Haus- und Benutzungsordnung für die Sportstätten der Gemeinde Hatten

Bei der Benutzung der Sportstätten der Gemeinde Hatten sind folgende Regeln zu beachten:

1. Hallenbenutzer/innen sind verpflichtet, die Hausordnung zu beachten und den Weisungen der Gemeinde zu folgen. Der/Die Schulleiter/in und der Hausmeister üben das Hausrecht aus.
2. Hallenbenutzer/innen sind verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung in der Halle, den Gängen, Umkleideräumen und Duschen zu sorgen.
3. Beschädigungen an Räumen und Einrichtungsgegenständen sowie Verluste sind dem Hausmeister sofort unaufgefordert zu melden.
4. Im gesamten Hallenbereich sowie in den Nebenräumen ist das Rauchen und die Abgabe alkoholischer Getränke verboten.
5. Die regelmäßige Teilnahme von mindestens 12 Personen je Hallenteil sollte gewährleistet sein. Eine Übertragung von Hallenstunden an andere Benutzer/innen bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde.
6. Die benutzten Sportgeräte sind nach Gebrauch wieder in den Geräteraum zurückzubringen und dort ordnungsgemäß abzustellen.
7. Benutzt werden dürfen nur die in der Halle verfügbaren Großgeräte. Kleingeräte, wie z. B. Bälle, Seile etc., stellen die Hallenbenutzer/innen selbst.
8. Die Einrichtungen des Regieraumes dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Hausmeisters benutzt werden.
9. Trennwände in der Großraumhalle an der Waldschule dürfen nur vom Hausmeister bewegt werden.
10. Die Halle darf nur nach Ablegung von Straßenschuhen barfuß oder mit Sportschuhen mit heller oder farbloser Sohle betreten werden.
11. Inline-Skaten ist nur in der Großraumhalle an der Waldschule Hatten und in der Sporthalle an der Grundschule Sandkrug unter der Voraussetzung erlaubt, dass Inline-Skates mit weichen, nicht abfärbbaren Rollen benutzt werden und die Stopper an den Inline-Skatern abgebaut sind. Sprünge dürfen nicht durchgeführt werden. Der/Die Übungsleiter/innen sind dafür verantwortlich, dass die Vorschriften des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes zum Thema „Inline-Skaten mit Sicherheit“ eingehalten werden.

12. Das Betreten der Halle sowie die Benutzung der Geräte ist nur unter Aufsicht des/der verantwortlichen Übungsleiters/in gestattet. Der/Die Übungsleiter/in darf erst die Halle und die Umkleieräume verlassen, wenn er/sie sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten überzeugt hat.
13. Das Spielen mit Bällen ist so einzurichten, dass keinerlei Beschädigungen auftreten können.
14. Die Sicherheit der Geräte ist durch den/die Übungsleiter/in laufend zu prüfen. Mängel an den Geräten sind sofort dem Hausmeister zu melden.
15. Hallenbenutzer/innen übernehmen die Haftung für alle Schäden, die sie selbst oder die Besucher/innen ihrer Veranstaltungen oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Hallenbenutzung erleiden.
16. Hallenbenutzer/innen haften für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen und Gegenständen durch die Nutzung entstehen.
17. Wenn Hallenbenutzer/innen die Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung nicht einhalten, kann die Gemeinde die Nutzungserlaubnis zurückziehen. Die Hallenbenutzer/innen haben in diesem Fall keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Kirchhatten, den 01.12.2000

Gemeinde Hatten

gez. Helmut Hinrichs
Bürgermeister